

19.7.1919

142

Kaiserliche Bankgouverneure.

Wenn an einer Tabakraffte das „A. 1.“ nicht übersteht, ist oder in einer Amtslanzlei noch eine schlechte Lithographie vom davongelaufenen Karl hängt, so erregt das Vergernis. Und mit Recht! Denn auch in allen Neußerlichkeiten muß die Republik zum Ausdruck kommen und sich im Bewußtsein des Menschen verankern. Weit wichtiger natürlich ist es, daß die neue Zeit im Wesen der Dinge zur Erscheinung kommt und die Einrichtungen teils schwinden, teils umgewandelt werden, unter denen wir so unendlich gelitten haben. Davon ist, um ehrlich zu sein, noch sehr wenig zu hören. Was sich vor allem gar nicht geändert hat, ist die überragende, alles erdrückende Macht des in den Großbanken verkörpert *Finanzkapitals*. Nach wie vor verfügen zehn bis zwölf Personen ohne jede wirkliche, vom Standpunkt der Interessen der Allgemeinheit geübte Kontrolle über das gesamte Volkvermögen. Sie beherrschen Handel und Industrie, sind die alleinigen Veräter des Finanzamtes, das allen Warnungen zum Trotz den Bod zum Gärtner macht und die passive Resistenz nicht bemerkt oder bemerken will, die die Bankdirektoren schon den bloßen technischen Vorbereitungen der Vermögensabgabe kunstvoll entgegensehen.

Nichts ist für die Selbstherrlichkeit dieser Kaste bezeichnender als die Tatsache, daß die seinerzeit vom Kaiser ernannten Gouverneure der Oesterreichischen Bodenkreditanstalt und der Länderbank so frohgemut in Amt und Würden saßen, als ob es gar nie einen 12. November gegeben hätte. Von den sieben österreichischen Großbanken und sämtlichen Mittelbanken sind es lediglich die genannten zwei Anstalten, an deren Spitze ein Gouverneur steht. In Ungarn hat es diese Einrichtung überhaupt nie gegeben. Ebenfalls kennt man in Deutschland, Frankreich oder England vom Staatsoberhaupt ernannte Bankgouverneure; nicht einmal das zaristische Rußland hat derartiges aufzuweisen. Dies kennzeichnet wohl schon ausreichend das Widerwärtige des ganzen Amtes. Das Recht der Ernennung des Gouverneurs durch den Kaiser geht bei der Bodenkreditanstalt auf die Zeit ihrer Reorganisation nach dem Dreihundsechzigerttrakt, bei der Länderbank auf das Gründungsjahr 1880 zurück. Es sind ganz bestimmte sachliche Voraussetzungen gewesen, unter denen dieses Vorrecht der Krone geschaffen wurde. Beide Institute waren dazu ausgerufen, ein Gegengewicht gegenüber der Rothschild-Gruppe zu bilden, der der Staat bei allen Anlehen auf Gnade und Ungnade ausgeliefert war. Der kaiserliche Gouverneur sollte diesen Banken ein besonderes Relief geben und ihre innigen Beziehungen zur Regierung schon äußerlich anzeigen. Die Entwicklung ist natürlich ganz anders gekommen. Es dauerte nicht lange und die Bodenkreditanstalt und die Länderbank gingen in die Baube. Das heißt sie wurden in die Rothschild-Gruppe als Kompagnons aufgenommen. Erweiterung, wie sie sich später immer wieder vollzogen haben, wenn irgend eine Konkurrenz zu befürchten war. Ein Herz und eine Seele mit den anderen, suchten seither Bodenkreditanstalt und Länderbank am Staate soviel als möglich zu verdienen. Was aber trotz dem blieb, das waren die Gouverneurposten, die rasch zu den allerbegehrtesten, weil weitläufigsten Einkünften gehörten und zur Quelle der ärgsten Korruption wurden.

Beide Gouverneure sind mit einer geradezu unerhörten Macht ausgestattet, die sie zum absoluten Herrn des Instituts macht. Der Gouverneur ernennt und entläßt souverän die Beamten, organisiert den Dienst und ist keiner Instanz, weder dem Verwaltungsrat noch der Generalversammlung, verantwortlich. Er hat aber auch nicht etwa für sein Tun und Lassen der Regierung Rechenschaft zu geben. Von einem kaiserlichen Mißgriff zu sprechen wäre natürlich Majestätsbeleidigung gewesen. In seinem Kreditinstitut des In- oder Auslandes existiert ein Organ — sei es nun die Gesamtdirektion, der Verwaltungsrat oder dessen Exekutivkomité —, dem das Institut so uneingeschränkt ausgeliefert wäre wie der Einzelperson des kaiserlichen Gouverneurs. Im vollsten Gegensatz hierzu steht

die Art und Weise, in der diese Posten seit jeher besetzt wurden.

Bei der Länderbank waren es Hochfinanzkreaturen in mißlichen Vermögensverhältnissen, denen die Gouverneurstelle zur Rangierung ihrer Finanzen verliehen wurde. Es ist noch jedem sehr rasch gelungen. Auch dem gegenwärtigen Inhaber dieses beneidenswerten Amtes, dem Grafen Max v. Montecuccoli = Dabersch, einem übrigens ganz netten, alten Herrn. Bei ihm hat man in Ostpreußen eine Art erblicher Begabung und besondere Eignung für den Bankgouverneur offenbar deswegen vorausgesetzt, weil einer seiner Vorfahren es gewesen sein soll, der mit großem Scharfsinn den einwandfrei richtigen Anspruch getan hat: „Zum Knecht sind drei Dinge nötig, Geld, Geld und nochmals Geld.“ Die Bodenkreditanstalt hingegen bildete seit jeher die Domäne der hohen Bürokratie. So hatte seinerzeit der Generalintendant der Hoftheater Freiherr v. Bezeany die Gouverneurwürde inne und leitete gleichzeitig Oper, Bodenkreditanstalt und Burgtheater. Seine wahre Liebe gehörte dem Ballett und das Bankpokal in der Teinfaltstraße sah unter seinem Regime nur sehr graziöse Besucherinnen. Auf die kurze Herrschaft des zum Gouverneur avancierten leitenden Direktors Ritter v. Tauffig folgte bekanntlich Herr Dr. Sieghart, der es gründlich verstand, sich in wenigen Jahren ein riesenvermögen zu schaffen; es hat ihm unter anderem dazu gedient, sich eines zum Teil sehr lukrativen „demokratischen“ Inseratendiales zu bemächtigen. Er fiel aber Nacht in Ungnade und mußte dem früheren Gouverneur der Postsparkasse, Herrn v. Beth, weichen, der noch heute, trotz Republik, die schwere Bürde trägt.

Es ist menschlich sehr zu begreifen, daß sich die Herren Montecuccoli und Beth um das Verlöschen der kaiserlichen Gnadenlöhne nicht kümmern, sich kramphast blind und taub stellen. Die Gouverneurstelle der Länderbank bringt dreimal hunderttausend Kronen jährlich! Wenn es Krieg gibt, noch weit mehr! Gemessen an der Bodenkreditanstalt ist das allerdings nur eine bescheidene Summe. Das Jahreseinkommen des Gouverneurs einschließlich der Ländereien bei den Kisenbetrieben, wie Staatsbahnen, Waffenfabriken, Textilkonzernen, Petroleumraffinerien Santo, ist in der Regel nicht unter einer Million Kronen im Jahre. In guten Zeiten, das heißt wenn Hunderttausende Menschen erschossen werden und noch mehr verhungern, wenn die Massen zerlumpt umhergehen, die arme Mäherin in finsterner, kalter Stube sitzen muß, dann erfährt diese phantastische Zahl noch eine ausgiebige Erhöhung. Ganz ungerechnet sind dabei jene vielfältigen Gelegenheiten, mühelos zu verdienen, so die berühmten Syndikate, wie sie, insbesondere zu Siegharts Zeiten, in der Epoche der Kapitalvermehrung, Äppel blühten. Man muß den Mut von Bankleitungen wahrlich bewundern, angesichts solcher Zustände den Angehörigen von der Unmöglichkeit der Erfüllung ihrer bescheidenen Gehaltsansprüche zu erzählen. Tausende von Familien verschulden sich und gehen zugrunde, während ein völlig überflüssiger, ja direkt schädlicher Bankgouverneur Unsummen einstreift.

Das wäre nun an und für sich Standal genug. Darüber hinaus haben jedoch die Gouverneurstellen auf den ganzen staatlichen Organismus förmlich vergiftend gewirkt. Die übrigen Banken gaben sich natürlich nicht damit zufrieden, daß zwei unter ihnen durch die Person des vom Kaiser ernannten Gouverneurs besondere Einflußmöglichkeiten hatten. Sie suchten dies wettzumachen, indem sie für den Verwaltungsrat gleichfalls Personen des Hochadels, einflußreiche Minister, Staatsräte zu gewinnen suchten. Auf Sachkenntnis oder Aktienbesitz wurde kein Wert gelegt. Es handelte sich lediglich darum, ob der Betreffende bei Hof, bei der Regierung gut angeschrieben war und man durch seine Färsprache das zu erlangen hoffen konnte, was auf geradem Wege unerreichtbar war. Bodenkreditanstalt und Länderbank begnügten sich ihrerseits mit dem einen Eisen im Feuer auch nicht und so wurden allmählich die Verwaltungsräte der Banken das wahre Abbild des personfenden, seine Schande gar nicht mehr verbergenden Oesterreich.

Hier muß völliger Wandel geschaffen werden. Der Anfang aber ist bei den vom Kaiser ernannten Gouverneuren zu machen, die den Gipfel der Korruption darstellen und für deren weiteres Amtieren überhaupt jede Grundlage fehlt. Wenn irgend eine Einrichtung der schärfsten Kontrolle bedarf, so sind es die Kreditinstitute, bei denen alle Fäden des Wirtschaftslebens zusammenlaufen. Diese Ueberwachung muß aber selbstredend ausnahmslos in allen Betrieben geübt werden, von sachkundigen Männern, die — und das ist das Entscheidende — nicht den breitesten Platz an der Schaffel einnehmen dürfen, die vielmehr als Hüter und Wächter des öffentlichen Wohles von der Bank ganz und gar unabhängig sein, von vornherein für Lebensdauer auf jede Sinecure verzichten müssen. Bei dem so äußerst komplizierten Mechanismus einer modernen Bank ist annähernder Einblick in die Geschäfte nur möglich, wenn ein sehr tüchtiger Mensch seine ganze Zeit einer einzigen Instanz widmet, die Dinge dort tatsächlich miterlebt. Die erforderliche Entschärung dieses Ueberwachungsorgans wird von den jeweiligen Geschäftsergebnissen unabhängig sein müssen. Die landesfürstlichen Kommissäre, die zehnmal jährlich zu einer rein formalen Charakter tragenden Verwaltungsratsitzung erscheinen, spielen ja nur eine klägliche Rolle und sind eine Parodie auf die allerprimitivste Kontrolle. Diese Fragen sind ungemein wichtig und verdienen eingehende Erörterung.